



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2012/10969**  
Datum: 04.09.2012  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser: Wildgrube, Martina  
Scholtyssek, Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.09.2012	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der Stadträtin Martina Wildgrube (FDP) und des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zu Selbsterzeugern im Rahmen der Marktsatzung**

Laut der aktuellen Marktsatzung zahlen Selbsterzeuger lediglich 50 Prozent der sonst üblichen jeweiligen Standgebühren. Gemäß § 3 Abs. 2 der Marktsatzung dürfen diese bis zu 30 Prozent ihres Warenangebotes zukaufen. In der Anfrage vom 27.06.2012 (Vorlagennummer V/2012/10848) wurde die Frage nach der Kontrolle des Zukaufsanteils mit dem Verweis auf die Prüfung der Standfläche beantwortet.

Intention der Anfrage war jedoch nicht die flächenbezogene Abschätzung des 30 Prozent Zukaufskriteriums bei Selbsterzeugern, sondern eine inhaltliche Prüfung. Wir fragen daher: Wie prüft die Verwaltung,

- 1) ob Selbsterzeuger tatsächlich selbst erzeugte Waren anbieten
- 2) ob tatsächlich nur 30 Prozent der Waren zugekauft werden.
- 3) Wie hoch ist der Anteil von Selbsterzeugern am Gesamthändlerbestand?
- 4) Sind der Verwaltung Fälle bekannt, in denen unter dem Etikett „Selbsterzeuger“ verkaufte Waren tatsächlich nicht selbst erzeugt waren? Wenn ja, wie wurde darauf reagiert?

Die Verwaltung wird gebeten, die Kriterien zur Prüfung der angebotenen Ware des Selbsterzeugers auf ihre Herkunft zu erläutern.

Falls keine Prüfung auf Herkunft der Ware erfolgt, wird die Verwaltung gebeten darzulegen, wie die erhebliche Gebührenminderung vor dem Hintergrund gleicher Wettbewerbschancen betrachtet wird.

gez. Martina Wildgrube  
Stadträtin

gez. Andreas Scholtyssek  
Stadtrat

**TOP: 8.15**

**Stadtrat am 26.09.2012**

**Anfrage der Stadträtin Martina Wildgrube (FDP) und des Stadtrates Andreas Scholtyssek (CDU) zu Selbsterzeugern im Rahmen der Marktsatzung  
Vorlagen-Nr.: V/2012/10969**

**Antwort der Verwaltung:**

Zu 1.:

Mit der Beantragung eines Standplatzes auf dem jeweiligen Wochenmarkt haben die Anbieter schriftlich nachzuweisen, dass sie selbsterzeugte Produkte verkaufen. So liegen u.a. Bescheinigungen vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Nachweis landwirtschaftlicher Betrieb mit eigenem Anbau), Bescheinigungen des Finanzamtes (anhand der Steuernummer ist der Erzeugerbetrieb zu erkennen) oder aber Bescheinigungen der Gartenbau-Berufsgenossenschaft vor. Des Weiteren ist der Verkauf von zugekaufter Ware der Stabsstelle anzuzeigen. Die Mitarbeiter prüfen vor Ort die Kennzeichnung.

Zu 2.:

Die Mitarbeiter der Stabsstelle sind in der Lage, aufgrund des Warenvolumens und der angezeigten Zukäufe abzuschätzen, ob die 30 %-Klausel eingehalten wird. Überschreitungen werden sofort korrigiert.

Zu 3.:

Der Anteil von Selbsterzeugern am Gesamthändlerbestand ist monatlich verschieden. Liegt er im Januar bei ca. 3,5 %, so sind es im Mai ca. 11 % und im Juni ca. 13 %.

Zu 4.:

Der Verwaltung sind keine Fälle bekannt, in denen unter dem Etikett „Selbsterzeuger“ verkaufte Waren tatsächlich nicht selbst erzeugt waren.

Selbsterzeuger haben selbständig nachzuweisen, dass sie nur selbsterzeugte Produkte verkaufen. Ergeben sich aus dieser Nachweisführung Unstimmigkeiten, prüfen Mitarbeiter der Stabsstelle selbst am Ort der Erzeugung die Richtigkeit der Angaben (z.B. Erdbeerhof Gebesee).

Wolfram Neumann  
Beigeordneter